

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0056
LOG Titel: 52. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

52. Stück.

Tübingen den 29 Jun. 1786.

Stuttgart.

Ueber die Quellen der menschlichen Vorstellungen von Jacob Friedrich Abel, Lehrer der Psychologie und Moral bey der hohen Karlschule zu Stuttgart. 1786. 284 S. in 8. ohne die Vorrede und den Plan der Philosophie überhaupt. Unter diesem Titel liefert uns der Hr Verf. einen sehr schätzbaren Commentar über die ersten Kapitel seiner in dem 48. Stück unserer Blätter angezeigten Einleitung in die Seelenlehre — einen Commentar, der sich durch genaue Zergliederung der Ideen, durch zweckmäßige Auswahl der Beobachtungen, die als Beweise oder als Beyspiele angeführt werden, durch schickliche Zusammenstellung und durch scharfsinnige Beurtheilung der Gründe und Gegengründe, und durch Klarheit, Schönheit und Stärke des Ausdrucks so vortheilhaft auszeichnet, daß wir alle Ursache zu haben glauben, den Hrn Prof. um eine Fortsetzung zu bitten. Der Abhandlung selbst geht eine Vorrede über die Absicht und den Gebrauch dieser Schrift, die manche nützliche, auch auf andere Wissenschaften anwend-

bare, Vorschriften für Lehrer und Lehrlinge enthält, und denn ein Plan der Philosophie überhaupt voran, deren Zweck der Hr Verf. in Bestimmung und Erhaltung des Zustandes setzt, in dem unsere Natur der größten möglichen Glückseligkeit fähig ist. Die erste Untersuchung, die in der vorliegenden Schrift vorkommt, betrifft die Frage: Ist die Seele eine eigene Substanz? Die Gründe, die der Hr Verf. in diesem Abschnitt für die Einfachheit der Seele anführt, und mit vielem Scharfsinn entwickelt, scheinen uns, im Ganzen betrachtet, entscheidend. Nur einzelne Ideen, mit denen der Beweis weder steht, noch fällt, können wir mit unserm individuellen Gedankensystem nicht ganz vereinigen. So scheint uns z. B. die Behauptung (S. 26 f.) zweifelhaft, daß nur Wirkungen der Körper in Einem Dritten sich sammeln können; Wirkungen empfindender und denkender Wesen hingegen nicht. Wenigstens ist der Grund davon, den der Hr Verf. annimmt, nicht beweisend. Denn Veränderungen in einem Körper sind doch wohl eben so gut im Körper selbst (wenn man je die Existenz der Körper voraus setzt), als Veränderungen in einem denkenden Wesen; und von jenen läßt sich so wenig im eigentlichsten Sinn das Uebergehen in eine andere Substanz behaupten, als von diesem. In einem weniger eigentlichen Sinn aber gehen nach dem System des physischen Einflusses, das Hr Abel selbst für das wahrscheinlichste hält, eben so gut Wirkungen der Seele, als Wirkungen der Körper, in eine andere Substanz über. Indessen leidet der Hauptbeweis, dünckt uns, nichts dabey. Denn entweder muß man einen undenkbbaren endlosen Fortgang annehmen, oder bey irgend einem einfachen gewahrnehmenden Wesen stehen bleiben. In der zweyten

Untersuchung bestimmt der Hr B. zuerst die Wür-
 kungsart der Seele überhaupt, und erweist sehr
 ausführlich, daß alle Seelenvorstellungen aus den
 Sinnen entspringen, oder eigentlich (denn so schränkt
 er am Ende der Untersuchung jenen Satz selbst ein),
 daß alle bekannten Ideen nur nach mittelbar oder un-
 mittelbar vorausgegangenen Bewegungen des Kör-
 pers entstehen. (Mehr als dieser letztere Satz läßt sich
 wohl auch schlechterdings nicht erweisen; und selbst
 dieser letztere Satz nicht ganz streng, wenn man unter
 dem Wort Ideen auch dunkle Vorstellungen begreift,
 vergl. Leibnizens *Nouveaux essais sur l'enten-
 dement humain*) Alsdenn beschreibt er mit phi-
 losophischer Genauigkeit das Werkzeug der Seele,
 den Körper, theils an sich ohne Rücksicht auf die
 Verbindung mit der Seele, theils mit Rücksicht auf
 diese Verbindung. Bey der Untersuchung der letzteren
 würdigt er die bekannten Hypothesen über die Art
 der Verbindung sehr richtig, und giebt dem Sy-
 stem des physischen Einflusses den Vorzug der Wahr-
 scheinlichkeit, wenn er schon glaubt, daß es so we-
 nig als eines von den übrigen, mit fester Zuver-
 sicht behauptet werden könne. Den Sitz der Seele
 setzt er Beobachtungen gemäß in die Gegend des
 verlängerten Marcks hin. Von dem Werkzeug der
 Seele geht der Hr Verf. zu den Quellen der Vor-
 stellungen über, die sich aus jenem Werkzeug er-
 öfnen. Die erste ursprüngliche Quelle sind die Sin-
 ne. Er untersucht also zuerst den Mechanismus
 derselben im Allgemeinen; denn die Würkungsart
 einzelner Sinnen — den Grund ihrer Ähnlich-
 keit und Verschiedenheit, die Verschiedenheit selbst,
 und die Verhältnisse der Sinnen gegen einander u.
 s. w. (Die Charactere, durch die S. 186. die be-
 kannte 5. Sinnen von den übrigen geschieden wer-
 den, scheinen uns nicht characteristisch genug zu

seyn, denn Nachricht von einem äußeren den Eindruck erregenden Gegenstand ist doch nicht immer, wenn schon meistens, mit den Eindrücken jener Sinne verbunden. Den Beschluß macht eine mit vielen eigenthümlichen Bemerkungen durchwebte Betrachtung der aus den Sinnen abgeleiteten Quelle der Vorstellungen — der Einbildungskraft. Wir zeichnen aus dieser reichhaltigen Untersuchung bloß folgende prüfungswerthe Hypothese aus, die der Hr Verf. als ein Mittel der Vereinigung der 2. entgegengesetzten Systeme in Absicht auf die Wiedererweckung der Vorstellungen (S. 235.) vorschlägt: Alle Theile des Hirns sind stets in Bewegung. — — Soll also eine Idee wiedererweckt werden, so darf die Seele bloß die ihr selbst von den Gegnern ihrer Macht zugestandene Fähigkeit, die Bewegung fortzusetzen und zu verstärken, anwenden, um eine Bewegung, die in jenem geringen Grad gar keine oder nur schwache Empfindung giebt, so weit zu erhöhen, daß wir dadurch eine bis zum Bewußtseyn starke Idee erhalten.

Frankfurt und Leipzig.

Ueber das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräußerungen, bey Gelegenheit des vorgewesenen Verrausches der Bayerischen Lande. von A. Fr. S. Poße. d. R. D. in Göttingen. 1786. 6 Bogen in 4. Es hat freylich seine Richtigkeit, daß, was den ausgemachten unwandelbaren Grundätzen des philosophischen Staatsrechts widerspricht, auch in keinem unserer teutschen Staaten geltend gemacht werden kann. Daß es aber einen solchen absoluten

ten Widerspruch mit sich führe, wenn ein Regent das Recht einer Oberherrschaft an einen Andern, ohne Einwilligung seiner Unterthanen, veräußern wollte, das hat der Verf. im Eingang seiner Abhandlung nicht erwiesen, und noch obendrein das Regentenrecht über freye Unterthanen mit dem Herrenrecht an Leibeigenen oder Knechten vermengt, indem er dem Regenten die Veräußerung seines Rechts darum absprechen will, weil ihm an seinen Unterthanen, die nicht leibeigen wären, kein Eigenthum gebühre. S. 4. 5. Freylich kann er an einen Andern nicht mehr Recht über seine Unterthanen, als er selbst gehabt, überlassen. Aber so gewiß ein Patrimonial: Staat kein Widerspruch ist, und sich mit der bürgerlichen Freyheit verträgt und vereinigen läßt, so natürlich dürfte solchenfalls eine eigenmächtige Veräußerung des Regentenrechts nicht zwar aus der Fülle der Oberherrschaft, aber doch aus dem daran Statt habenden Eigenthume zu folgern seyn. S. 7 geht der V. auf das teutsche Territorial: Staatsrecht über, und wenn man bedenkt, daß die vormaligen Nationalverfassungen der verschiedenen teutschen Völker mit ihren Herzogthümern so ganz verloschen; dagegen aber nun, neben den Bürgern, auch selbst die Leibeigenen und Bauern gewissermaßen des Reichs und des Staats Genossen geworden sind; übrigens aber die Landeshoheit ein Regentenrecht ist, das die weltlichen Stände sich erb- und eigenthümlich erworben haben, und zwar im Verhältnisse, nicht sowohl mit ihren Unterthanen, als vielmehr mit dem Kayser: so scheint eines Theils der große Unterschied, den der Verf. in Rücksicht des eigenmächtigen Veräußerungsrechts, zwischen ursprünglichen Alloden und den Landen macht, womit von je her Reichswürden verbunden gewesen,

S. 23 nicht sehr gegründet zu seyn; und andern-
 theils der freye Gebrauch des Eigenthumsrechts
 an der auf solche Weise erworbenen Landeshoheit,
 selbst nicht einmal von Seiten des Kayfers, eine Ein-
 schränkung zu leiden, so fern und so lange dersel-
 be unbeschadet des Reichs geschieht. Freylich ist
 und bleibt die Erwerbung des noch so freyen Ei-
 genthumsrechts an der Landeshoheit, und der dar-
 aus sich bildende Begriff von Patrimonial-Staat
 unerheblich, wenn dagegen die Unterthanen durch
 einen ausdrücklichen Verathlich oder ein unwider-
 sprechliches Herkommen das Einwilligungsgrecht er-
 worben haben. Aber dann ist es immer ein Par-
 titularrecht, und der daraus gezogene Beweis ein
 Stückwerk. Auch kommt es bey dem aus Beyspie-
 len herzustellen den Beweise darauf an, ob die Un-
 terthanen zum wirklichen Veräußerungsvertrag ge-
 zogen worden, oder ob man die zuvor förmlich
 errichtete Veräußerung nur nachher von denselben
 habe mit bewilligen lassen. Im letztern Falle scheint
 alsdenn der Beytritt der Unterthanen bloß Ga-
 rantie zu seyn, und ist für das in Frage stehende
 Einwilligungsgrecht der Unterthanen nicht erheblich.
 Endlich ist auch eben so wenig für das Letztere ent-
 scheidend, wenn erwiesen ist, daß dergleichen Ver-
 äußerungen nicht anders als mit Einwilligung der
 Lehnsmannschaft geschehen sind. Denn daß dem
 Lehnsheeren, dem allein und seiner Familie seine
 Vasallen die Lehnsstreue geschworen haben, nicht
 gebühre, dieselben eigenmächtig an einen Andern
 und Fremden abzugeben, ist leicht begreiflich; aber
 wie mag hieraus auf das Einwilligungsgrecht der
 Unterthanen bey Landesveräußerungen ein siche-
 rer Schluß gezogen werden? Wir sind weit ent-
 fernt, das Einwilligungsgrecht der Unterthanen
 bey Landesveräußerungen, überhaupt, zu bestrei-

ten, auch verdient immer diese vom Verf. auf einer neu gebrochenen Bahn gemachte Untersuchung gelesen zu werden: nur haben wir hie und da die gehörige Bestimmtheit in den Begriffen vermisst, und vielleicht auf einem andern Wege dürfte das gedachte Consensrecht, obgleich weniger allgemein, doch desto sicherer und bündiger zu erweisen seyn.

Frankfurt am Mayn.

Repertorium für das peinliche Recht. Angelegt von Johann Friedrich Plitt. 1786. (ohne die Vorrede von 34 S. noch) 476 S. in 8. So schätzbar Sammlungen dieser Art für einen einzelnen Zweig jeder Wissenschaft sind, so bekommen sie doch ihren wahren Werth erst durch eine gute Auswahl der aufgenommenen Abhandlungen, welche wir von diesem Stück des Repertorium mit gutem Grund rühmen können; Die hier abgedruckte Abhandlungen sind: Meister vom Einfluß des Stands des Verbrechers auf Strafen und Verfahren in Strassachen; von Dalberg Ariston; die bekannte Schriften von Feder, Kunde und Barthausen über die Todesstrafen; Eberhard vom geschworrenen Montag oder den Klugegerichten an der Lahn; Carrach von der Schuldigkeit die Unkosten einer Inquisition zu tragen; Seeger sind scharfe Gesetze einem Staat vorträglich? Ein Vorschlag, die Entweichung der Gefangenen zu erschweren von E.; Eberhard über die Veranlassung zu Einführung der Folter; Beckhrlin Anekdote, welche den Ursprung zu Abschaffung der Folter in Europa geben; Kleinschrod über die Wirkungen eines unvollkommenen Beweises in peinlichen Sachen. Wenn Hr. P. künftig Mangel an neuen Abhandlungen haben sollte, (wie fast zu befürchten ist, wenn nicht große Eingriffe in das Verlagsrecht an-

derer gemacht werden,) so dürften vielleicht Uebersetzungen von alten und neuen in dieses Fach einschlagenden Streitschriften auch gut aufgenommen werden. Die Vorrede des Hrn Verf. handelt von den Verbesserungen des peinlichen Rechts, wobey er den Rechtsgelehrten und Richtern sehr große Gewalt einräumt; besonders wird wider die Todesstrafe des Kindermords und wider alle den Körper des Uebelthäters qualende Schärfung der Strafe nachdrücklich gesprochen. Die Aufschrift der Sammlung sollte es deutlicher anzeigen, daß nicht nur positives peinliches Recht, wie mancher vermuthen dürfte, sondern auch peinliche Gesetzgebung ihr Gegenstand ist.

Maynz.

Untersuchung der Frage: ob Philosophie in teutscher Sprache auf teutschen Universitäten vorzutragen sey; unter dem Vorsiz Ant. Jos. Dorsch u. s. w. nebst logischen Sätzen von der Natur des menschlichen Verstandes, vorgelegt von Nikl. Ant. Zeusser, Verfasser der Abhandlung 1786. in 4. Der Hr Verf. trägt alle Gründe, die insgemein für den Gebrauch des Lateinischen bey den öffentlichen Vorlesungen angeführt werden, in gedrungenener Kürze vor, und widerlegt sie auf eine befriedigende Art; jedoch mit den nöthigen Einschränkungen, worunter wir besonders diese billigen, daß dem teutschen Vortrage sehr wohl ein lateinisches Compendium zum Grund liegen könne. — Die logischen Sätze sind vermuthlich von Hrn Prof. Dorsch selbst: sie enthalten das Wesentliche von der Psychologie, und verrathen eine genaue Bekanntschaft mit den wichtigsten und schwersten Gegenständen derselben, können aber hier nicht geprüft werden.